

Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal

vom 2. Juli 2008

(in Kraft ab 1. Januar 2009)

11.2 V



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DIE KULTURFÖRDERUNG DER STADT LANGENTHAL	2
I. Grundsatz	2
Art. 1	2
Ziel	2
Art. 2	2
Allgemeine Grundsätze	2
Art. 3	2
Kulturbereiche	2
II. Einmalige finanzielle Beiträge und Defizitgarantien	3
Art. 4	3
Gesuch	3
Art. 5	3
Verfahren	3
III. Wiederkehrende finanzielle Beiträge	3
Art. 6	3
IV. Kulturpreis	4
Art. 7	4
Formen	4
Art. 8	4
Verfahren	4
V. Ankäufe	4
Art. 9	4
Werke	4
VI. Kunst am Bau	5
Art. 10	5
VII. Schlussbestimmungen	5
Art. 11	5
In-Kraft-Treten	5



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 3 Stadtverfassung vom 17. Juni 2007 sowie Artikel 14 Kultur- und Bibliotheksreglement der Stadt Langenthal folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE KULTURFÖRDERUNG DER STADT LANGENTHAL

I. Grundsatz

Art. 1

Ziel

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die Formen und Verfahren der Kulturförderung der Stadt Langenthal.

Art. 2

Allgemeine Grundsätze

Gesuche werden grundsätzlich nur unterstützt, wenn

- a) die resp. der Kulturschaffende oder das Produkt einen klaren Bezug zu Langenthal resp. zur Region hat und
- b) das kulturelle Schaffen eine gewisse Kontinuität, Nachhaltigkeit und Professionalität erfüllt.

Art. 3

Kulturbereiche

Die Stadt Langenthal fördert insbesondere folgende Kulturbereiche

- Literatur
- Bildende Kunst
- Musik
- Theater und Tanz
- Foto und Film
- Angewandte Kunst und Gestaltung
- Brauchtum und Volksgut
- Forschung und Geschichte



II. Einmalige finanzielle Beiträge und Defizitgarantien

Art. 4

Gesuch

Gesuche um einmalige finanzielle Beiträge resp. um Defizitgarantien gemäss Artikel 4 Kultur- und Bibliotheksreglement müssen mindestens enthalten

- a) die genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens (Inhalt, Konzept, Programm, etc.);
- b) den Zeitpunkt der Durchführung resp. den Zeitplan der Realisierung;
- c) Namen, Adressen und Nachweise bisheriger kulturellen Tätigkeiten der am Projekt beteiligten Personen;
- d) Ausführungen zum Bezug zur Stadt Langenthal oder der Region (inhaltlich, der Gesuchstellenden, des Projekts etc);
- e) ein detailliertes Budget inkl. den zu erwartenden Einnahmen und Angaben über die Verwendung von allfälligem Gewinn;
- f) einen detaillierten Finanzierungsplan mit namentlicher Auflistung aller um Unterstützung angefragter Förderinstanzen;
- g) Angaben über die finanzielle Beteiligung aller Wohngemeinden der Gesuchstellenden.

Art. 5

Verfahren

Die Kulturkommission entscheidet im Rahmen von Artikel 21 Kultur- und Bibliotheksreglement endgültig über das Gesuch. In allen anderen Fällen stellt sie Antrag zu Händen des Gemeinderats.

III. Wiederkehrende finanzielle Beiträge

Art. 6

¹ Im Gesuch um jährlich wiederkehrende Beiträge hat der Verein, die Gruppe bzw. die Institution umfassende Informationen über Mitglieder, Tätigkeiten, finanzielle Situation etc. einzureichen.

² Die Stadt entscheidet gestützt auf die Unterlagen frei über die Ausrichtung und Höhe wiederkehrender Beiträge.



IV. Kulturpreis

Art. 7

Formen

Der Kulturpreis der Stadt Langenthal kann verliehen werden für

- a) ausserordentliche Leistungen und grosses Engagement in einem bestimmten oder allgemeinen kulturellen Bereich über eine lange Zeitspanne mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde und darüber hinaus (Kulturpreis für Lebenswerk);
- b) viel versprechendes künstlerisches oder allgemeines kulturelles Schaffen mit einer bereits vorhandenen und weiter förderungswürdigen Ausstrahlung (Förderpreis);
- c) die Würdigung von künstlerischen und kulturellen Leistungen als Bereicherungen des kulturellen Lebens in Langenthal und Umgebung (Anerkennungspreis);
- d) die Anerkennung und Umsetzung eines Kulturprojekts, welches der Öffentlichkeit zugute kommt (Projektpreis).

Art. 8

Verfahren

¹ Die Kulturkommission bestimmt das Verfahren zur Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie kann insbesondere

- a) Personen, Vereine, Institutionen oder Projekte direkt nominieren oder
- b) eine Verleihung öffentlich ausschreiben und die eingegangenen Bewerbungen bewerten.

² In jedem Fall stellt die Kulturkommission Antrag an den Gemeinderat, der über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet.

V. Ankäufe

Art. 9

Werke

Die Kulturkommission kann Werke der bildenden Kunst ankaufen, wenn

- a) die Künstlerin resp. der Künstler einen Bezug zu Langenthal oder der Region hat;
- b) das Werk einen Bezug zu Langenthal oder der Region hat;
- c) das Werk von einer Langenthaler Kulturinstitution ausgestellt wird.



VI. Kunst am Bau

Art. 10

- ¹ Kunst am Bau fördert die Präsenz von Kultur im öffentlichen Raum.
- ² Die Stadt nimmt als Bauherrin eine Vorbildfunktion ein und regt mit ihren Projekten an, Kunst als integralen Teil von Architektur zu verstehen.
- ³ Mindestens ein Mitglied und das Sekretariat der Kommission werden bereits in der Vorbereitungsphase von Bauprojekten einbezogen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 11

In-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Langenthal, 2. Juli 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner